

Ulrich Bielefeld
Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt
Naturschutzbeauftragter beim Bodenseekreis
Am Bergle 12
88662 Überlingen
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56
e-Mail: bielefeldulrich@aim.com

04. Dezember 2023

Regionalverband Stuttgart – Teilregionalplan Windenergie

Bedenken und Anregungen

Vorbemerkung

Die Grundlagendaten für den Planentwurf sind insgesamt ausführlich und liegen in gut lesbarer Darstellung vor. Allerdings fehlt in den Analysekarten des Umweltberichtes die Überlagerung der ausgeschiedenen Suchräume. Dies musste eigenhändig für diese Stellungnahme vorgenommen werden, was den Aufwand zum Nachvollzug der Bewertungen erschwert, bzw. für Personen mit geringerer Softwareausstattung und -kenntnis kaum ermöglicht.

1. Windatlas 2019

Die Suchraumkulisse wurde konsequent auf die im Windatlas dargestellten Potentialflächen eingeschränkt. Diese beruhen auf Windleistungsdichten über 190 W/m². Die meisten Suchräume liegen in einem Leistungsbereich von 190-250 W/m², nur wenige von 250-310 W/m². Damit liegen alle Flächen unterhalb der empfohlenen Mindestertragsschwelle von 310 W/m² des Bundesverbandes Windenergie und damit im unwirtschaftlichen Bereich. Ein öffentliches Interesse an der Windnutzung besteht danach nicht, schon gar nicht ein „überragendes“.

Die Prognosewerte des Windatlasses werden nicht hinterfragt, obwohl hierfür Anhaltspunkte vorliegen:

Eine Nachprüfung der tatsächlich erzielten Erträge vieler seit Jahren installierter Anlagen in BW ergab eine oft drastische Unterschreitung der vorher errechneten Prognosen (Umweltprognose-Institut, UPI-Bericht Nr.88, März 2023 (<https://www.upi-institut.de/upi88.htm>):

- 3 Windkraftwerke (je 3,3 MW) in Goldboden bei Schorndorf **71% zu hoch**,
 - 19 Windkraftwerke (je 2,45 MW) auf der Ostalb bei Lauterstein **56% zu hoch**,
 - 12 Windkraftwerke (je 3,3 und 3,45 MW) in Blaufelden-Langenburg **57% zu hoch**
- Nahezu jedes Windrad im Süden von BW und im Schwarzwald erreichte nicht die Referenzwerte von 60%, die zum Zeitpunkt der Planvorlage als Voraussetzung für eine Genehmigung galten.

Weitere Fachanalysen kommen zu ähnlichen Resultaten, nämlich dass es bei den jüngsten und älteren Windatlas-Prognosen aufgrund methodischer Defizite zu Überschätzungen der Windhöflichkeit in BW um bis zu 30% geführt hat:

<https://mensch-natur-bw.de/index.php/energie-und-politik/windatlas/48-windatlas-versus-realitaet>

Noch mehr daneben liegen vom Land BW herausgegebene Planhinweiskarten „Windenergie“ für die Regionalplanung vom Herbst 2022. Dort sind auch Flächen im Nationalpark, in Naturschutzgebieten, in Welterbegebieten und in tiefen Tälern dargestellt. Anderenorts sind Flughäfen und Flugplätze einbezogen. Windkraftanlagen seien dort grundsätzlich möglich. Investoren könnten sofort losplanen. Die Kriterien für diese Ausweisungen können nicht nachvollzogen werden. Sie sind unplausibel, geeignet Fehlplanungen zu erzeugen und damit unbrauchbar.

Für eine Abwägung zugunsten der Windenergie ist bei fast allen Standorten in den Suchräumen von einer nicht ausreichenden Windhöflichkeit auszugehen, wonach dem Natur- und Landschaftsschutz Vorrang einzuräumen wäre. Darauf wird selbst in der Vermarktungsinitiative des ForstBW hingewiesen:

Die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind von der Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht befreit. Auch hier müssen die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Gebiets- und Artenschutzes, eingehalten werden. Das Landschaftsbild ist bei Standortentscheidungen ebenfalls zu berücksichtigen.....

Gleichzeitig muss der Planungsträger in der Abwägung berücksichtigen, ob und inwieweit auf Grund der Windhöflichkeit sowie der Standortverhältnisse für die Windenergienutzung besonders geeignete Bereiche betroffen sind.

2. Umweltbericht

Im Umweltbericht, auch in den Steckbriefen zu den einzelnen ausgewiesenen Eignungsflächen, werden in den meisten Fällen hohe Konflikte mit gesetzlichen Natur- und Umweltschutzgütern festgestellt, die aber nicht zum Ausschluss der Windenergie führen. Bedenklich erscheinen vor allem Überlagerungen mit

- Wasserschutzzonen (Zone II), Wasserschutzwäldern, Quellschutzgebiete, Gebiete mit hoher Grundwasserneubildung. Die Funktionen, die diese Bereiche für die erforderliche Klimaanpassung wahrnehmen könnten, werden hier gestört (Wasserversorgung, -rückhaltung, -retention).
- Regional bedeutsame Biotopkomplexe (Konflikt mit Biodiversitätszielen, die ein noch höheres planetarisches Risiko als der Klimawandel darstellen).
- Hochwertige Böden (Nahrungsgrundlage)
- Regionale Grünzüge, die überhaupt keine Berücksichtigung mehr finden (Konflikt mit Naherholung, Kleinklima, Landschaftsbild, Biotopfunktionen).
- Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Hohe Konflikte damit werden zwar benannt, jedoch ohne planerische Konsequenz. (vgl. Ziffer 5).

Als erhebliches planerisches Defizit ist die undifferenzierte Überplanung von Waldflächen einzustufen. Laut BMUV sollen Wälder als WKA-Standorte nur in Betracht kommen, wenn es sich um Schadflächen oder Nadel-Monokulturen handelt, nicht aber um Laubmischwälder, die hohe Klimaschutzfunktionen wahrnehmen sollen. Bei den ausgewählten Standorten handelt es sich aber fast ausschließlich um Laubmischwald, wie nachfolgende Abbildungen zeigen (Quelle: LUBW > Landnutzungsdaten):

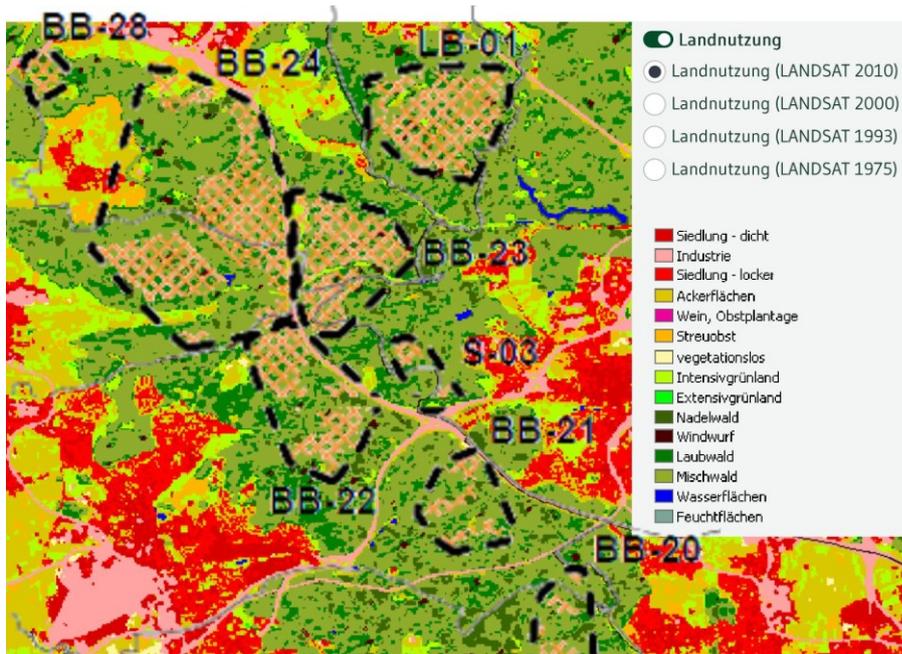


Abb.1 Landnutzung westlich Stuttgart mit überlagerten Suchräumen

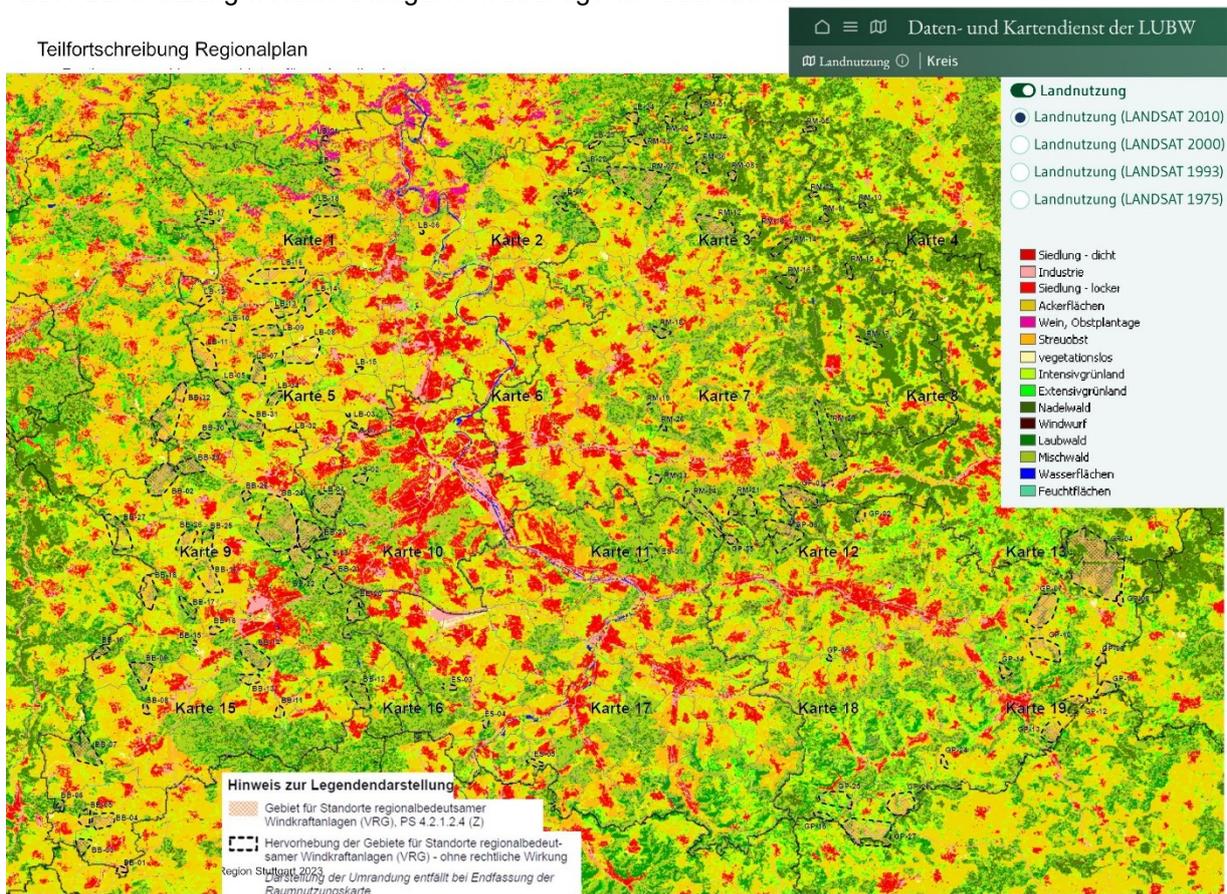


Abb.2 Landnutzung - Übersicht mit überlagerten Suchräumen

3. Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie der LUBW 2022

Planungshilfe erarbeitet im Auftrag der AG Natur- und Artenschutz im Rahmen der landesweiten Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien

Die Suchraumkulisse liegt außerhalb der im Fachbeitrag ausgeschiedenen Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorien A, aber nicht der Kategorie B wie in anderen Regionalplanungen zur Windenergie. Die Schwerpunktorkommen werden wie folgt definiert und kategorisiert:

„Schwerpunktorkommen der Kategorie A stellen naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit sehr hohen naturschutzfachlichen Wert, enthalten die für die (Quell-)Populationen landesweit bedeutendsten Flächen und/oder sind wichtiger Schutzraum für eine erhebliche Anzahl (mindestens vier) windkraftsensibler Arten. Rund die Hälfte der Kategorie-A-Räume beherbergen auch windkraftsensible Arten, die gleichzeitig eine hohe Gefährdung, einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand und/oder eine besondere Seltenheit aufweisen („Sonderstatus-Arten“7).

Schwerpunktorkommen der Kategorie B stellen naturschutzfachlich hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windenergiesensible Arten dar. Sie besitzen einen landesweit hohen naturschutzfachlichen Wert und enthalten für die (Quell-)Populationen wichtige Flächen und / oder sind wichtiger Schutzraum für eine bedeutende Anzahl (mindestens drei) windkraftsensibler Arten.“

Bei den Auswahlkriterien für die Festlegung von Schwerpunkträumen windkraftsensibler Arten im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW blieben 13 Vogel- und 7 Fledermausarten unberücksichtigt, die auf Bundesebene entsprechend eingestuft wurden. Die Vernachlässigung einzelner Arten (unterstrichen), die in der Pressemitteilung des Bundesamtes für Naturschutz mit aufgeführt sind, ist nicht akzeptabel:

*In der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2022 wurde die Erstellung und Umsetzung nationaler Artenhilfsprogramme insbesondere für die vom Ausbau Erneuerbarer Energien besonders betroffenen Arten neu aufgenommen. **Gleichzeitig wurde eine Liste mit den 15 kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu** aufgenommen sowie Mittel für nationale Artenhilfsprogramme bereit gestellt.*

Der Uhu z.B. kommt im Schwarzwald und vor allem auf der Alb verbreitet vor, was sich nicht in den Karten der LUBW widerspiegelt.

Das Ergebnis ist kartografisch dargestellt, wobei auffällig ist, dass solche Schwerpunktorkommen hauptsächlich in Ballungsräumen und in größeren Städten ausgewiesen sind. Möglicherweise geht das auf dort besser dokumentierte Erfassungen von Fledermäusen zurück. In den Hochlagen und Waldgebieten sind dagegen kaum Schwerpunktorkommen dargestellt, obwohl hier Naturnähe und großräumige Ungestörtheit vorherrscht. Dies ist nicht plausibel.

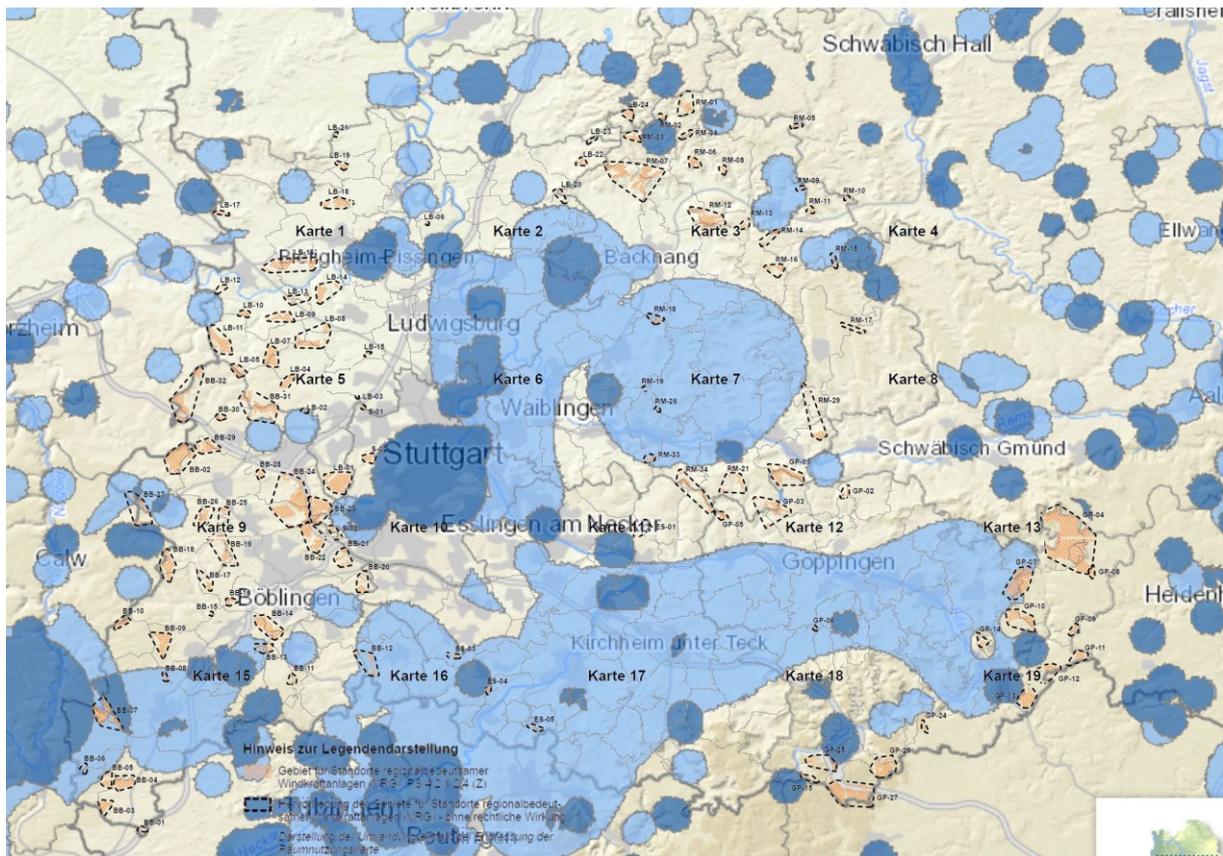


Abb. 3 Windkraftsensible Arten der Kategorie A (dunkelblau) un B (hellblau) nach LUBW

Wenn man die Verbreitungskarten, die für Fledermause bei der LUBW abrufbar sind, heranzieht, ist festzustellen, dass bei fast allen Fledermausarten (Anzahl über 15) hohe bis mittlere Vorkommen in allen Lagen, vor allem auch in den Hochlagen dokumentiert sind, also ein mehrfaches, als die 3 oder 4 Arten bei der Ausweisung der Schwerpunktvorkommen. Dazu kommen weitere Vogelvorkommen von den wenigen Arten, für die Daten vorliegen:

https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft/-/document_library/bFsX3wOA3G54/view/210524?_com_liferay_document_library_web_portlet_DLPortlet_INSTANCE_bFsX3wOA3G54_redirect=https%3A%2F%2Fwww.lubw.baden-wuerttemberg.de%2Fen%2Fnatur-und-landschaft%2Fartenschutz-und-windkraft%3Fp_p_id%3Dcom_liferay_document_library_web_portlet_DLPortlet_INSTANCE_bFsX3wOA3G54%26p_p_life_cycle%3D0%26p_p_state%3Dnormal%26p_p_mode%3DVview

Diese Widersprüche, die in den Datenbanken der LUBW offen liegen, versucht man zu überwinden, indem „Quellpopulationen“ konstruiert werden, die für die Kategorisierung A und B maßgebend sind. Der Verdacht liegt nahe, dass man damit Restriktionen in den potentiellen Windgebieten der Wald- und Hochlagen klein halten wollte.

Eine Beschränkung der strengen Artenschutzvorgaben auf die Sicherung von Populationen, wie hier geschehen, ist offensichtlich nicht EU-rechtskonform. Der Europäische Gerichtshof hat am 4. März 2021 entschieden, dass es rechtlich unzulässig ist, die Tötung einzelner Tiere zu erlauben, auch wenn dadurch ihre Population nicht gefährdet wird. Jedes Individuum zählt, nicht nur der Erhalt der Gesamtpopulation. Eine Konstruktion von Schwerpunktvorkommen mit einer Mindestanzahl von mehreren Arten entbehrt wohl jeder rechtlichen Grundlage.

Die Entscheidung des EuGH ist für alle Eingriffsplanungen gültig, selbst bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Erneuerbare-Energien-Projekte.

Immerhin wird auf Seite 40 des Umweltberichtes auf die rechtliche Problematik hingewiesen:

Die Errichtung von Windkraftanlagen kommt erst nach erbrachtem Nachweis über die Vereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Betracht. Erst diese artenschutzrechtliche Prüfung kann zur Zulassung entsprechender Anlagen führen.

Allerdings gilt nach neuer Gesetzgebung, dass in ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergie eine Umweltprüfung auf nachgeordneter Ebene nicht mehr erforderlich ist. Also müsste hier eine artenschutzrechtlich einwandfreie Entscheidung abschließend getroffen werden.

Im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW wird auf Seite 20 festgestellt:

4.2.1 Erforderlichkeit der Planung

*In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. **Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam.***

Die artenschutzrechtlichen Verbote stehen einer Planung nicht entgegen, wenn Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten im Umfeld der Planung nicht betroffen sind oder bei einer Beeinträchtigung der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten die ökologische Funktion dieser Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Es sind aber nachweislich solche Arten betroffen. Offenkundig stehen artenschutzrechtliche Verbote in großem Umfang der Planung entgegen, die dort nicht vollzugsfähig wäre.

Auf Seite 7 des Fachbeitrages heißt es immerhin:

Der Fachbeitrag Artenschutz dient ausschließlich als Planungshilfe für die Regionalplanung (vgl. Kapitel 4.4). Es handelt sich nicht um einen Fachbeitrag für die Landschaftsplanung i. S. des § 10 Satz 3 Naturschutzgesetz (NatschG).

Im Umkehrschluss müsste dann sowohl die Landschaftsrahmenplanung und die kommunale Landschaftsplanung weitergehende Schutzziele darstellen und die Suchraumkulisse weiter einschränken können.

4. Landschaftsrahmenplanung

Nach § 9 des BNatschG ist zwingend die Aufstellung oder Fortschreibung der Landschaftsplanung auf allen Planungsebenen gefordert, wenn wesentliche Veränderungen in der Landschaft vorgesehen sind, insbesondere auch weil weitere Schutzanforderungen nach der Biodiversitätsstrategie der EU umzusetzen wären.

Landschaftsplanung ist nicht zu verwechseln mit Umweltberichten. Letztere prüfen nur die Auswirkungen auf den Status quo der Landschaft. Landschaftspläne sollen integrierte Entwicklungskonzeptionen zur Sanierung und Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend den allgemeinen Zielen nach §1 des BNatschG aufstellen. Erst danach können Eingriffe beurteilt werden.

Ein gültiger Landschaftsrahmenplan für die Regionale Ebene ist auf den Webseiten des Regionalverbandes nicht abrufbar. Laut Landschaftsplanverzeichnis des BfN soll aber seit 2015 eine Planung vorliegen oder in Bearbeitung sein.

Hier sind 2 gravierende Defizite festzustellen:

- Das Umweltinformationsgesetz verlangt einen Datenzugriff durch die Öffentlichkeit, falls so ein Plan überhaupt vorliegt
- Laut Regelung des BNatSchG ergibt sich das Erfordernis einer Vorlage der Landschaftsrahmenplanung vor einer Regionalplan-Fortschreibung, da es heißt, dass in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

5. Biodiversitätsstrategie der EU / der Weltnaturschutzkonferenz

Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sieht vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Bereits 2020 hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages i.V. mit dem Bundesamt für Naturschutz Überlegungen für eine mögliche Umsetzung angestellt. Dem 30%-Ziel kann gerade dann entsprochen werden, wenn hierfür sämtliche vorhandenen Schutzgebiete herangezogen werden. Im Planungsraum wären das alle Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke. Auch die Regionalen Grünzüge könnten z.T. in eine solche Strategie einbezogen werden. Ein Großteil der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie liegt in solchen Schutzgebieten:

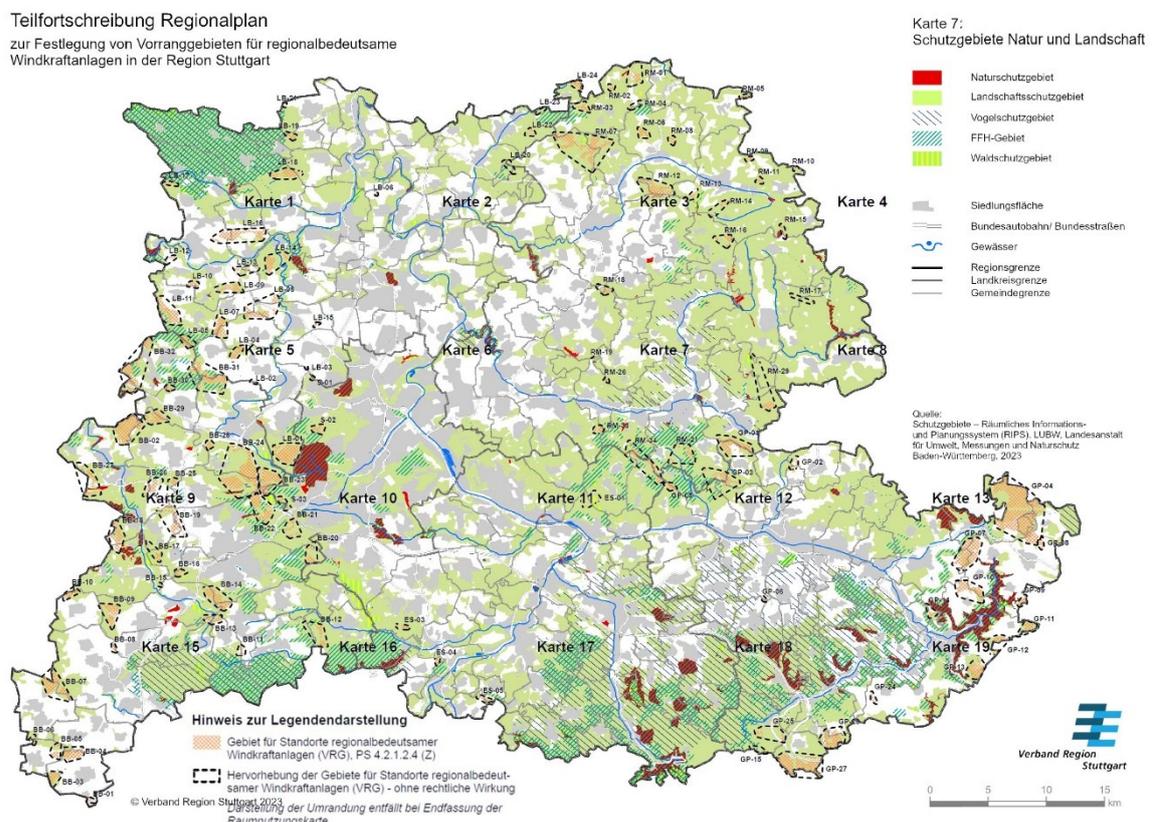


Abb.4 Schutzgebietskulisse und Windplanung

In der Landesregierung BW herrscht über die Lösungsstrategien der EU-Biodiversitätsstrategie offensichtlich große Unsicherheit, wie in der Stuttgarter Zeitung zu lesen war (Abendausgabe 03.01.2023 „Land muss beim Artenschutz zulegen“). Auszüge:

Die Ziele der Weltnaturschutzkonferenz hat auch Baden-Württemberg noch längst nicht erreicht. Bei den Flächen sieht es schon ganz gut aus.

...

Bundesumweltministerin Steffi Lemke (Grüne) sprach von einem großen Durchbruch, als kurz vor Weihnachten 200 Staaten auf der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal ihre Abschlusserklärung veröffentlichten – danach sollen 30 Prozent der Landfläche bis 2030 unter Schutz gestellt sein.

...

Bettina Jehne, die Sprecherin des Umweltministeriums in Stuttgart, dämpft jedenfalls selber die Erwartungen. Es sei nämlich noch gar nicht sicher, welche Schutzgebietskategorien unter das 30-Prozent-Ziel fallen.....[Strenge Schutzgebiete wie NSG kommen auf weinge %]

...

Dagegen kommen etwa die Vogelschutzgebiete auf elf Prozent und die Landschaftsschutzgebiete auf starke 22 Prozent. Zählten Letztere dazu, wäre das Ziel bereits übererfüllt. Allerdings: Steffi Lemke hat dem schon eine Absage erteilt, weil es kaum Einschränkungen in Landschaftsschutzgebieten gibt. ...

...

„Es komme jetzt vielmehr darauf an, dass es „ordentlich umgesetzt“ werde – da gebe es in Baden-Württemberg Nachholbedarf. Denn viele Schutzgebiete seien gar nicht besonders effektiv, weil etwa Managementpläne nicht erfüllt würden.

...

Vor allem aber besteht die Abschlusserklärung in Montreal nicht nur aus diesem einen 30-Prozent-Ziel, sondern aus insgesamt 23 Zielen. Dazu gehört, dass weitere 30 Prozent der Fläche in eine intakte Natur zurückverwandelt werden sollen. Dafür gibt es im Südwesten noch nicht einmal Pläne.

Um die Anforderungen der Biodiversitätsstrategie zu erfüllen, die offensichtlich erheblich mit den Ausbauzielen der Erneuerbaren Energien konfliktieren, müssten Umsetzungskonzepte erarbeitet werden. Dies ist am sinnvollsten mit dem Instrument der Landschaftsplanung auf verschiedenen Ebenen (regional und kommunal) zu lösen.

Daher ist zu fordern, dass erst nach Vorliegen solcher integrierten Konzeptionen für beide Ziele die Planung weiter konkretisiert werden kann. Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie sollte solange zurückgestellt werden.

6. Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz des BMUV (ANK)

Seit Sommer 2023 läuft ein hoch dotiertes Förderprogramm des Bundes, dass auf die Verknüpfung von Klima- und Biodiversitätsschutz abzielt. Auszüge:

Das ist Natürlicher Klimaschutz

Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer. Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer, naturnahe Grünflächen in der Stadt und auf dem Land binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es langfristig. Sie wirken zudem als Puffer gegen Klimafolgen, indem sie Hochwasser aufnehmen und bei Hitze für Abkühlung sorgen. Und schließlich erhalten sie unsere Lebensgrundlagen, bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, speichern Wasser und sind Rückzugsorte für Menschen.

Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wird Ökosysteme schützen, stärken und wiederherstellen. Es verbindet Klimaschutz mit Naturschutz und sorgt mit einer Vielzahl von Maßnahmen dafür, dass degradierte Ökosysteme wieder gesund, widerstandsfähig und vielfältig werden.

...

So geht es weiter – Moore und Wälder

Große Klimaschutzeffekte erfordern oft langfristige Veränderungen. Das gilt z.B. für Moore und Wälder. Sie sind wichtig als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, für einen funktionierenden Wasserhaushalt und als Kohlenstoffspeicher. ...

Das Gebiet des Regionalplans ist insbesondere in den bewaldeten Teilbereichen prädestiniert für diese Art des Klimaschutzes. Hier sind bereits hohe Ökosystemqualitäten (Laubwälder) vorhanden, die es zu schützen und weiter zu entwickeln gilt. Ausgerechnet hier liegen die Flächen für die Windplanung. Andere Räume wie Industriezonen, Intensiv-Agrargebiete haben diese Potentiale für naturbasierten Klimaschutz nicht, die aber auch nicht für die Windenergie in Frage kommen.

Es ist deshalb kontraproduktiv, wenn pauschal für jede Region in Deutschland die gleichen Ausbauziele für Erneuerbare Energien festgelegt werden, egal ob es viel oder wenig Windpotential gibt, egal welche Bedingungen für natürlichen Klimaschutz vorhanden sind, egal welche Konflikte, insbesondere zu den Biodiversitätszielen entstehen.

Bereits vor 12 Jahren hat die bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverwaltung hierzu diese Strategie in die Diskussion gebracht:



Stand: 22./23.09.2011

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft
Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung
(LANA)

3. Kernthesen

- Ökosysteme und Arten sind bereits vielfältigen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Klimawandel als zusätzlicher Wirkfaktor kann demgegenüber einerseits von geringerer Relevanz sein, andererseits aber auch die letztlich entscheidende Beeinträchtigung darstellen.
- Die konkrete Ausprägung des Klimawandels selbst und die möglichen Auswirkungen des Klimawandels auf die biologische Vielfalt und die Ökosystemdienstleistungen sind nur mit erheblichen Ungewissheiten vorherzusagen. Unabhängig davon ist festzuhalten, dass mit der Änderung der Biodiversität eine Änderung bestimmter Ökosystemdienstleistungen verbunden sein kann, wie z. B. Wasserdargebot und Selbstreinigungsfunktion, genetische Vielfalt, Landschaftsbild, Landnutzung und Erholungswert.
- Aus den genannten Gründen sind vor allem solche naturschutzfachlichen Anpassungsmaßnahmen vorzüglich, die auch aus anderen Gründen notwendig und sinnvoll sind (z. B. Biotopverbund) und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit der Natur an den Klimawandel erhöhen (no regret-Strategie).
- Maßnahmen des Naturschutzes, wie z. B. die Erhaltung der Wälder sowie die Erhaltung Renaturierung und Extensivierung der Moore, gehören mit Blick auf die Kosten pro Tonne eingespartem CO₂-Äquivalent zu den kosteneffizientesten Klimaschutzaktivitäten.
- Vielfalt der Natur, der Nutzungen und Pflegemaßnahmen sind Puffer für den Klimawandel. Bestimmte Ökosysteme, wie z. B. Wälder, wachsende Moore, Grünländer, können eine bedeutende Funktion als Speicher und Senken von Kohlenstoff übernehmen. Ihre Erhaltung dient zudem zur Vermeidung zusätzlicher CO₂-Emissionen. Bei Wald gilt dies auch für die nachhaltige Holznutzung.
- Neben den direkten Effekten werden Ökosysteme und Arten künftig mit Effekten durch eine veränderte Landnutzung zum Schutz des Klimas (Energiegewinnung aus Biomasse, Wind- und Wasserkraft) bzw. zur Anpassung an den Klimawandel (z. B. Beregnung in der Landwirtschaft) konfrontiert. Dadurch können zusätzliche Konkurrenzen und Gefährdungen entstehen, die entsprechende Vermeidungsstrategien erfordern.
- Es werden deshalb Strategien benötigt, die solche Konkurrenzen vermeiden bzw. minimieren. Ebenso bedeutend sind Strategien, die mögliche Synergien zwischen Klimaanpassung, Klimaschutz und anderen Schutzanforderungen wie dem Natur-, Boden- und Gewässerschutz konsequent nutzen, Minderung und Anpassung sollten sich ergänzen (win-win-Strategie). Ein herausragendes Beispiel dafür ist die Renaturierung von Mooren. Notwendig ist auch eine naturschutzverträgliche Strategie zum notwendigen Ausbau der Onshore-Windenergie und der Übertragungsnetze.

Zu fordern ist, wenn in einer Region viele Anstrengungen für den natürlichen Klimaschutz unternommen werden, dass in gleichem Maße der Ausbau der Windenergie zurückgestellt wird, weil er die Effizienz der natürlichen Klimaschutzstrategie stark vermindern würde.

7. Landschaftsbild / Erholung

Zu begrüßen ist, dass eine Sichtfeldanalyse im Umweltbericht vorgelegt wurde. Aus dieser kann allerdings noch nicht beurteilt werden, inwieweit es zu gravierenden Landschaftsbildbeeinträchtigungen kommt. Deshalb waren bisher bei Umweltverträglichkeitsprüfungen Visualisierungen des „Worst-Case“ gefordert. Die Vorlage von Visualisierungen wäre durch Zuhilfenahme von Google-Earth ohne großen Aufwand möglich, insbesondere für sensible Sichtachsen. Immerhin wird auf Seite 96 des Umweltberichtes auf ein solches Erfordernis hingewiesen:

Bei der Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege handelt es sich um eine Ersteinschätzung die Hinweise zu einer möglicherweise erheblichen Beeinträchtigung enthält. Diese sollte durch entsprechende Fotosimulationen unter Berücksichtigung der möglichen konkreten Standorte der künftigen Windkraftanlagen ausgeschlossen werden. Diese Überprüfung muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Vorlager der notwendigen Informationen vollzogen werden.

Als Beispiel für eine einfache Visualisierung mit Google-Earth und einer anschließenden Übertragung in ein Foto sei hier eine Visualisierung vom Hohenstaufen wiedergegeben:



Abb. 5: Blick über den Schurwald vom Fuß des Hohenstaufens mit Visualisierung der Maximalkulisse nach Windpotentialatlas mit WKA 300 m Gesamthöhe. Visualisierung Ewald Nägele.

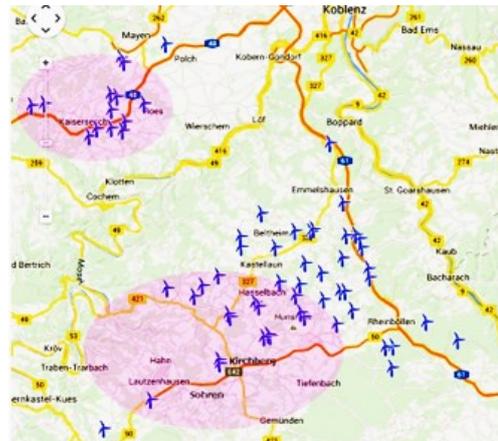
Problematisch ist, dass für die Sichtfeldanalyse nur von einer Referenzanlage von bis zu 170 m Nabenhöhe zuzüglich ca. 165 m Rotorradius und einer Maximalhöhe von ca. 250 m ausgegangen wird. In einer „Strategischen Umweltprüfung“ zu einer Regionalplanung sind nicht die aktuellen, sondern die zu erwartenden Anlagengrößen bis zum Ende des Planungshorizontes (15 Jahre) zu berücksichtigen. Lt. Hannoversche Allgemeine vom 22.09.2023 soll in der Lausitz nächstes Jahr bereits eine Anlage mit 365m Gesamthöhe errichtet werden.

Zu berücksichtigen sind auch Fernwirkungen der Anlagen in empfindliche Landschaftsbildräume hinein. Da die meisten Anlagen auf Höhenzüge errichtet werden sollen, sind „Horizontverschmutzungen“ relevant, die bis zu Abständen weit über 10km reichen können. Es treten dann wahrnehmungspsychologische Effekte der „Mondtäuschung“ auf (>vgl. Wikipedia), die Objekte am Horizont wie z.B. Sonne und Mond bis zu 4 mal größer erscheinen lassen, als in Vergleichsfotos nachmessbar ist.

Landschaftsveränderungen durch Windparks haben auch Auswirkungen auf den Wirtschaftsfaktor Tourismus: Studien verschiedener Hochschulen gehen laut Befragungen übereinstimmend von einem deutlichen Rückgang des Besucherverkehrs aus (- 25-30%).

Aber nicht nur Prognosen, sondern auch statistische Daten belegen diese Annahmen. Zwei Beispiele:

- a) Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz:
 In vielen Gemeinden mit hohem Zubau an Windenergieanlagen sanken die Übernachtungszahlen nach drei Jahren zwischen 2012 und 2015 zum Teil dramatisch:
- Verbandsgemeinde Kirchberg - 16 %
 - Gemeinde Lautzenhausen - 20 %
 - Gemeinde Sohren - 20 %
 - Gemeinde Ulmen - 27 %
 - Verbandsgemeinde Kaisersesch - 42 %
- Gleichzeitig nahmen in Nachbargemeinden ohne Windenergie am Rhein und an der Mosel die Übernachtungen deutlich bis 15% zu.



- b) Statistisches Jahrbuch Landkreis Paderborn 2014:
 Markanter Tourismus-Rückgang der Gemeinde Lichtenau trotz Zuwachs im Landkreis.



Verwaltungsbezirk	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Altenbeken	1.192	989	x	1.636	x	x	x
Bad Lippspringe	49.003	56.386	64.673	65.010	65.606	66.948	71.808
Bad Wünnenberg	12.731	20.784	23.529	21.451	21.038	23.380	23.243
Borchen	10.024	10.583	9.247	9.862	9.880	11.320	9.629
Büren	27.148	28.109	31.889	32.122	32.637	27.800	30.970
Delbrück	14.130	12.551	13.129	13.922	14.165	14.854	15.114
Hövelhof	12.488	11.637	9.910	12.899	10.919	12.232	10.821
Lichtenau	5.333	3.333	5.048	3.750	x	x	x
Paderborn	115.115	121.985	130.149	137.882	141.902	153.439	159.679
Salzkotten	4.000	3.918	x	4.357	5.055	4.736	4.924
Kreis Paderborn	251.164	270.275	293.124	302.891	304.268	317.242	329.334

Gästeankünfte

2008-2011
 ▽
-30%
+20%

Verwaltungsbezirk	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Altenbeken	3.655	4.362	x	4.222	x	x	x
Bad Lippspringe	294.366	315.409	317.122	303.452	322.362	320.169	330.787
Bad Wünnenberg	86.142	109.688	115.720	109.040	114.583	127.255	130.751
Borchen	46.992	48.510	49.415	49.777	47.564	51.043	47.665
Büren	50.217	53.368	60.093	60.662	59.978	52.635	60.635
Delbrück	23.439	21.369	22.924	23.420	25.207	26.777	26.464
Hövelhof	28.450	23.085	22.092	31.421	29.317	34.759	28.711
Lichtenau	18.932	13.184	14.126	9.375	x	x	x
Paderborn	212.329	218.112	226.554	247.914	247.560	273.767	283.713
Salzkotten	7.660	7.293	x	7.293	9.652	9.238	8.562
Kreis Paderborn	772.182	814.370	839.598	846.576	863.477	902.941	927.043

Gästeübernachtungen

-50%
+10%

Verwaltungsbezirk	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Altenbeken	3,1	4,4	x	2,6	x	x	x
Bad Lippspringe	6,0	5,6	4,9	4,7	4,9	4,8	4,6
Bad Wünnenberg	6,8	5,3	4,9	5,1	5,4	5,4	5,6
Borchen	4,7	4,6	5,3	5,0	4,8	5,2	5,0
Büren	1,8	1,9	1,9	1,9	1,8	2,2	2,0
Delbrück	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,4	1,8
Hövelhof	2,3	2,0	2,2	2,4	2,7	6,3	2,7
Lichtenau	3,5	4,0	2,8	2,5	x	x	x
Paderborn	1,8	1,8	1,7	1,8	1,7	2,4	1,8
Salzkotten	1,9	1,9	x	1,7	1,9	2,1	1,7
Kreis Paderborn	3,1	3,0	2,9	2,8	2,8	3,9	2,8

Tagesverweildauer

-29%
-10%

Lokal
Nachrichten
Kultur & Freizeit
Sport
Multimedia

HOME > LOKAL > KREIS PADERBORN > LICHTENAU > LICHTENAU IST DIE WINDENERGIE-HAUPTSTADT VON NRW

LICHTENAU

Lichtenau ist die Windenergie-Hauptstadt von NRW

Kleinstadt will sich komplett selbst versorgen

Aktualisiert am 25.07.2013, 19:47 Uhr

Kurz vor dem Ablauf der Einspruchsfrist für den Flächennutzungsplan in Lichtenau, der die Verteilung neuer Windkraftanlagen regelt, kochen die Emotionen noch einmal hoch. Zahlreiche Leser fordern im Mitbürger auf, Einspruch einzulegen. Foto: Jörn Hennemann

8. Fazit / offene Fragen

- Soll der Windatlas BW 2019 als alleinige Grundlage zur Einstufung der Windhöffigkeit / des überragenden öffentlichen Interesses trotz widersprüchlicher Ertragsdaten weiterhin gelten?
- Sind Landschaften mit „herausragender Qualität“ identifiziert und abgegrenzt und nach welchen Methoden / Kriterien?
- Gibt es weiterhin eine Abwägung zwischen Landschaftsschutzziele und Windhöffigkeit? Sollen herausragende Landschaften weiterhin vorrangigen Schutz vor Windenergie mit grenzwertiger Windhöffigkeit behalten?
- Kann die „Strategische Umweltprüfung“ der Windplanung Gültigkeit erlangen, ohne die zu erwartenden Anlagengrößen bis zum Ende des Planungshorizontes (15 Jahre) zu berücksichtigen?
- Können die Waldfunktionen zur Wasserrückhaltung, -filterung und zur Klimaanpassung trotz der vielen Standorte in Laubmischwaldgebieten gewährleistet werden?
- Kann auf die Berücksichtigung von mehreren der kollisionsgefährdeten Artenvorkommen laut Liste der nationalen Artenhilfsprogramme verzichtet werden? Kann die Beurteilung der Auswirkungen auf windkraftsensible Arten das EU-Artenschutzrecht unbeachtlich lassen, welches auf das Tötungs- und Störungsverbot von Individuen und nicht von Populationen abzielt?
- Kann eine artenschutzrechtlich einwandfreie Entscheidung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie abschließend getroffen werden, die Umweltverträglichkeitsprüfungen auf nachgeordneten Planungsebenen entbehrlich macht?
- Kann das Schutzziel, 30% jeden Landes streng zu schützen und nicht zu verschlechtern, ohne den Einbezug der Großschutzgebiete Naturpark und Landschaftsschutzgebiete erreicht werden?
- Soll auf die Inanspruchnahme von Förderungen durch „natürlichen Klimaschutz“ des BMUV verzichtet werden? Werden dessen Kosteneffizienz dem Ausbau der Windenergie gegenübergestellt und abgewogen?
- Werden die volkswirtschaftlichen Folgen z.B. für den Tourismus in der Abwägung berücksichtigt?
- Soll der Regionalplan ohne vorherige Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans, der auch die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 integrieren sollte, verabschiedet werden?

Die Fortschreibung der Landschaftsrahmenplanung ist nach §9 BNatSchG zwingend vorgeschrieben, wenn wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft geplant sind. Dies wäre vorab der Festlegung von Vorranggebieten zu leisten. Die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie und des Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz sollten in einer integrierten Gesamtkonzeption der Landschaftsrahmenplanung berücksichtigt werden.

Zu fordern ist deshalb ein Moratorium der Windplanung bis zur Vorlage eines solchen planerischen Gesamtkonzeptes.

Ulrich Bielefeld